



# Satzung vom 08.06.2022

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die im Jahr 1983 gegründete Gemeinschaft führt den Namen „Alte Wieber Überlingen e.V.“ und hat ihren Sitz in Überlingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Sinn und Zweck

- (1) Zur Zielsetzung des Vereins gehört die Pflege des Überlinger Faschnachtsbrauchtums als traditionelles „Altes Wieb“ unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft. Zur Pflege der Kameradschaft findet am 1. Mittwoch im Monat ein Stammtisch statt.
- (2) Maßgebender Tag der Überlinger „Altwieberfastnacht“ ist der „Schmotzige Dunschdig“. Die Mitglieder sollen:
  - a) am Umzug zum Narrenbaumsetzen und Abendumzug teilnehmen.
  - b) als „Schnurrewieb“ durch die Lokale ziehen.
  - c) aktiv an der Überlinger Fasnet teilnehmen.
- (3) Am Fasnachtssonntagumzug und an der Faschnachtsbeerdigung der Alten Wieber am Dienstag sollten möglichst viele Mitglieder teilnehmen.
- (4) Die Teilnahme an den Umzügen/Veranstaltungen gemeinsam beschlossener Ausfahrten zu Narrentreffen ist erwünscht.

## § 3 Häs

- (1) Häs besteht aus:
  - Rock:
    - schwarz / knöchellang
    - weißer Unterrock mit weißer Spitze (sichtbar unterer Rand ca. 3 cm) oder weiße Spitze am Rock angenäht.
  - Jacke:
    - Schwarz oder gedeckte Farben wie folgt:
      - dunkles weinrot/aubergine
      - kupferbraun/cognac
      - dunkelbraun
      - dunkelgrün/oliv
      - dunkelblau
    - mit Schößchen oder tailliert
    - maximal gesäßlang
    - kein Pelzmantel/-jacke
    - darf nur in warmen Räumen ausgezogen werden
  - Hut:
    - Schwarz, oder farblich passend zur Jacke
    - mit Schleier (Huttüll) und dezenter Dekoration
    - Echter Filz oder Wolle
    - Kein Faszniator
    - darf nicht abgesetzt werden
    - immer Pflicht
  - Frisur:
    - Haare müssen immer aus dem Gesicht, nach hinten und/oder je nach Länge zu einem Dutt hochgesteckt werden.
  - Handschuhe:
    - Schwarz oder weiß
    - immer Pflicht
  - Pelerine/Stola:
    - aus Fell, natürliche Farbschattierungen
    - Alternative: ein Cape in gedeckten Farben passend zur Jacke
  - Korb:
    - Pflicht an den Umzügen
    - geflochten
    - in Naturfarben
    - mit weißer Spitze
  - Tasche:
    - Stil und Farbe passend zum Häs
    - immer Pflicht
  - Schirm:
    - Stockschirm
    - passend zum Häs



# Satzung vom 08.06.2022

- gedeckte Farben
  - immer Pflicht
  - Schuhe:
    - Schnürstiefel oder Stiefeletten
    - Schwarz
  - Bluse:
    - Weiß
    - Spitzenkragen
    - nicht zu freizügig (Ausschnitt)
  - Weste:
    - schwarz oder passend zur Jacke
    - keine Pflicht
- (2) Die Häsabnahme wird vom Vorstand durchgeführt.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf Frauen und Mädchen, die in Überlingen geboren sind, wohnen und/oder mit der Überlinger Fasnachtsstradition verbunden sind.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
  - b) Anmeldeschluss zur Aufnahme in den Verein für die folgende Fasnacht ist jeweils am 11.11. Spätere Anmeldungen können nicht mehr für die aktuelle Fasnacht berücksichtigt werden.
  - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
  - d) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag eines Mitglied durch den Gesamtvorstand ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

Die schriftliche Austrittserklärung kann jeder Zeit erfolgen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- a) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes:
  - Auf Antrag der Mitglieder nach Prüfung und Urteil durch den Gesamtvorstand.
  - Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit.
  - Bei grobem unkameradschaftlichem Verhalten, oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung.
  - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- b) Die Anhörung zur Rechtfertigung muss dem Mitglied geboten werden.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) der ersten Vorsitzenden
  - b) der zweiten Vorsitzenden
  - c) der Kassiererin
  - d) der Schriftführerin
  - e) der Jugendwartin
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Jeweils zwei von ihnen, darunter die erste Vorsitzende oder die zweite Vorsitzende sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig und wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit den jeweiligen Neuwahlen. Bei Amtsübergabe sind sämtliche Unterlagen, Schriftverkehr, Geld etc. an die neuen Vorstandsmitglieder zu übergeben.
- (6) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.



# Satzung vom 08.06.2022

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (8) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (9) In ein Vorstandsamt wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Gemeinschaft.
- Über die Verwendung von Mitteln bis zu einer Höhe von 1000,00€ entscheidet die 1. Vorsitzende.
  - Über die Verwendung von Mitteln, die 1000,00€ übersteigen entscheidet der Gesamtvorstand.
  - Der Vorstand darf Ausgaben nur tätigen, soweit sie durch zur Verfügung stehende Finanzmittel gedeckt sind. Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
- (11) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
- 1. Vorsitzende:**
    - Vertretung, Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
    - Fristgerechte Einberufung und Leitung von Versammlungen und Vorstandssitzungen
    - Übergabe der Termine an die Schriftführerin.
  - 2. Vorsitzende:**
    - Vertretung der 1. Vorsitzenden bei Verhinderung
    - Unterstützung der 1. Vorsitzenden
  - Kassiererin:**
    - Verwaltung der Bankkonten, Kasse, Anmeldegebühren und Jahresbeiträge
    - Verwaltung aller Vereinsmaterialien die zum Verkauf stehen
    - Verwaltung und Überwachung aller versicherungstechnischen Aspekten, welche zur Abhaltung von Straßen- und Saalveranstaltungen der Alte Wieber Überlingen e.V. notwendig sind.
  - Schriftführerin:**
    - Erstellung und Versendung aller Protokolle, Einladungen und Informationen
    - Registrierung aller Mitglieder und sorgfältige Pflege der Mitgliederlisten.
    - Weitergabe der Information an die Kassiererin und Jugendwart
  - Jugendwartin:**
    - Führen und Verwalten der Alt Wieble Kasse in Zusammenarbeit mit der Kassiererin
    - Führen der Kinder Liste bis 16 Jahre mit Zusammenarbeit der Schriftführerin
    - Erstellung und Versendung aller Einladungen und Informationen
    - Organisation und Durchführung der Häsausgabe und-rückgabe, des Kinderbastelns und des Kinderausflugs in Zusammenarbeit mit dem gesamten Vorstand.
    - Verwaltung des Häsfundus
    - Betreuung der Kinder während des Umzuges (nur in Überlingen)
    - Bei Bedarf die Unterstützung von Mitgliedern fordern

## § 6 Kassenprüfung

- (1) Es gibt 2 Kassenprüferinnen. Jährlich versetzt wird eine Kassenprüferin in der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft als verbindlich an. Es verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie die festgelegten Beiträge innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das Verhalten jedes Mitglieds in den närrischen Tagen gegenüber der Öffentlichkeit darf dem Ansehen des Vereins nicht schaden.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht laut Satzung auszuüben.
- (3) Die Teilnahme und Unterstützung der Vereinsaktivitäten und Bewirtungen sind erwünscht.
- (4) Jedes neue Mitglied bekommt eine Patin zugeteilt, die mindestens 5 Jahre im Verein sein muss.
- Die Aufgabe der Patin ist das neue Mitglied in die Gebräuche und Satzung des Vereins einzuführen.



# Satzung vom 08.06.2022

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung der Änderung von sämtlichen Kontaktdaten
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 8 Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Einnahmen

- (1) Jedes Mitglied bezahlt bei Eintritt in die Gemeinschaft eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Diese enthält die Vereinsbrosche.
- Die Vereinsbrosche muss sichtbar am Hals auf Halshöhe getragen werden
  - Jede Brosche muss bei Austritt aus der Gemeinschaft zurückgegeben werden.
  - Bei Verlust muss das betreffende Mitglied eine neue Brosche kaufen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig ab Eintritt in den Verein.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und ist so anzusetzen, dass die Deckung des Verwaltungsaufwandes gewährleistet ist.
- Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
  - Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Etwaige Gewinne aus Einnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Sinne der Gemeinschaft verwendet werden. Ein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung oder das Gemeinschaftsvermögen beanspruchen. Bei Auflösung des Vereins wird das Gemeinschaftsvermögen einem caritativen Zweck (in Überlingen) zugeführt.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis spätestens 30.04. fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Mitglieder, die sich nach dem 30.04. abmelden, haben den vollen Beitrag zu entrichten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens 2 Monate nach der Fasnacht wird jährlich die ordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vorher einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht der 1. Vorsitzende - jährlich
  - Bericht der Kassiererin / der Kassenprüferinnen - jährlich
  - Wahl Kassenprüferin – jährlich versetzt
  - Entlastung der Kasse und des Gesamtvorstandes - jährlich
  - Neuwahl des Gesamtvorstandes - alle 2 Jahre
  - Festsetzung der Beiträge
  - Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
  - Vorschläge, Wünsche und Anträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge und Sonstiges sind unzulässig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.



# Satzung vom 08.06.2022

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung auf Beanstandung durch das Finanzamt oder das Amtsgericht selbstständig zu ändern.
- (7) Die Auflösung der „Alten Wieber Überlingen e.V.“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (8) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja -Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - g) die Art der Abstimmung,
  - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 10 Haftung

- (1) Die Mitglieder sind nur während der Umzüge über die Haftpflichtversicherung des Vereins versichert. Der Verein haftet gegenüber Ihren Mitgliedern und Gästen nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit dem fälligen Beitrag haftbar. Der Verein, die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- (4) Die vorliegende Satzung regelt die Rechtsbeziehung zwischen den Mitgliedern und dem Verein auch dann, wenn sie dem Mitglied nicht bekannt ist.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Gemeinschaftsvermögen einem caritativen Zweck zugeführt (in Überlingen).

## § 12 Regelung zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten- Schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,



# Satzung vom 08.06.2022

- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 12.1 Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Datenschutzordnung

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

